

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Die Aufgaben in den Bereichen Raumordnung, Städtebau, Wohnungs- und Bauwesen sollen gebündelt werden, um den Herausforderungen auf diesen für den Wirtschaftsstandort Bundesrepublik Deutschland wichtigen Handlungsfeldern besser begegnen zu können. Zugleich sollen durch Konzentration auf Kernaufgaben, Organisationsstraffung und Nutzung von Synergieeffekten entsprechend den Anforderungen an den „Schlanken Staat“ eine Verschlankung sowie Einsparungen erreicht werden.

B. Lösung

Die beiden nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, die Bundesbaudirektion und die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, werden gemäß Kabinettsbeschluss vom 7. Februar 1996 zu einer neuen Behörde zusammengelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Haushalt des Bundes wird vorübergehend durch Mehrausgaben im Sachhaushalt, insbesondere in den Bereichen Informationstechnik, Fortbildung und räumliche Zusammenführung, in der Größenordnung von insgesamt bis zu 600 TDM belastet. Bei den Personalausgaben ist demgegenüber im Finanzplanungszeitraum mit einer Entlastung in Höhe von rd. 5 Mio. DM zu rechnen. In den Folgejahren sind weitere Einsparungen zu erwarten, die mit abschließender Umsetzung des Personalabbaukonzepts im Jahr 2007 jährlich rd. 4,6 Mio. DM betragen werden. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht berührt.

E. Sonstige Kosten

Durch die Umorganisation im nachgeordneten Bereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau entstehen für die Wirtschaft keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (442) – 840 00 – Bu 6/97

Bonn, den 29. August 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung****§ 1****Errichtung und Sitz des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung**

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird durch Zusammenlegung der Bundesbaudirektion und der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung ein Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung als Bundesoberbehörde errichtet.

(2) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2**Aufgaben**

(1) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung erledigt Verwaltungsaufgaben auf den Gebieten des Bauwesens, der Raumordnung, des Städtebaus und des Wohnungswesens, die ihm durch dieses Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes oder durch andere Bundesgesetze zugewiesen werden.

(2) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung ist zuständig für die Durchführung der Bauangelegenheiten

1. der Verfassungsorgane des Bundes,
2. der obersten Bundesbehörden,
3. der Bundesrepublik Deutschland im Ausland mit Ausnahme der Bauten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung,
4. im Geschäftsbereich eines Bundesministeriums bei überwiegendem Interesse des Bundes,

soweit das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau oder im Falle der Nummer 4 das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau dem Bundesamt die Aufgabe übertragen hat.

(3) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung unterstützt das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau fachlich bei der Wahrnehmung der Aufgaben auf den in Absatz 1 ge-

nannten Gebieten einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und stellt zentrale Dienste und Hilfen für Bundesbehörden bereit.

(4) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung betreibt zur Erledigung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Raumordnung, des Städtebaus und des Wohnungswesens. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen dem Bundesamt in entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes Einzelangaben übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Forschungsaufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck und in von den anderen Aufgabenbereichen des Bundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennten Organisationseinheiten gespeichert und genutzt werden.

(5) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung erledigt, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich festgelegt ist, weitere, mit den in Absatz 1 genannten Gebieten in Zusammenhang stehende Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung es vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau oder von der sachlich zuständigen Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beauftragt wird.

(6) Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem betroffenen Verfassungsorgan einer Gesellschaft des privaten Rechts übertragen.

§ 3**Fachaufsicht**

Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung untersteht der Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bei der Erledigung von Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nach § 2 Abs. 5 untersteht das Bundesamt den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde, soweit diese nicht baufachlicher Art sind.

§ 4**Überleitungsvorschriften**

(1) Leiter des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung wird der Präsident der Bundesbaudirektion. Stellvertretender Leiter wird der Direktor

und Professor der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung; dieser ist berechtigt, neben seiner neuen Amtsbezeichnung den Zusatz „und Professor“ zu führen.

(2) Spätestens sechs Monate nach Errichtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung finden die Wahlen zu den Personalvertretungen statt. Bis zur Wahl werden die Aufgaben des Personalrats beim Bundesamt übergangsweise von den bisherigen Personalräten der Bundesbaudirektion und der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung gemeinsam wahrgenommen. Der bisherige Vorsitzende des Personalrats der Bundesbaudirektion beruft die Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung zur ersten Sitzung ein und leitet sie, bis der Übergangspersonalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zur Wahl des Vorstands bestellt hat. Der nach Satz 2 gebildete Übergangspersonalrat bestellt in seiner ersten Sitzung die Wahlvorstände für die Wahl der Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Bundesamtes. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie für die Schwerbehindertenvertretung.

(3) Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden in dem vom Internationalen Städtebaulichen Ideenwettbewerb Spreebogen erfaßten Bereich in Berlin sind der Bundesbaugesellschaft Berlin mbH übertragen.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 der Bundesbesoldungsordnungen A und B werden nach den Wörtern „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ die Wörter „Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung“ eingefügt.
2. In Besoldungsgruppe B 3 der Bundesbesoldungsordnung B wird die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung“ gestrichen.
3. In Besoldungsgruppe B 4 der Bundesbesoldungsordnung B wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesbaudirektion“ gestrichen.
4. In Besoldungsgruppe B 6 der Bundesbesoldungsordnung B wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Bundesbauverwaltung vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705, 714), geändert durch das Gesetz vom 11. März 1993 (BGBl. I S. 310), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Anlaß für die Errichtung des Bundesamtes

Gemäß Kabinettsbeschuß vom 7. Februar 1996 sollen die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (BfLR) und die Bundesbaudirektion (BBD) zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung hat fachliche und fiskalische Gründe:

- Die Aufgaben in den Bereichen Raumordnung, Städtebau, Wohnungs- und Bauwesen sollen stärker verzahnt und zukunftsorientiert in einer Behörde gebündelt werden. Auf diesen für den Wirtschaftsstandort Bundesrepublik Deutschland wichtigen Handlungsfeldern soll so den Herausforderungen an die Bundesebene in wachstumswirksamer, international tragfähiger und zukunftsicherer Weise begegnet werden.
- Es werden wirtschaftliche Effekte (Entlastung des Bundeshaushalts) erwartet. Durch Organisationsstraffung und Nutzung von Synergieeffekten sollen bürokratische Elemente abgebaut, eine Verschlankung erreicht und Möglichkeiten zur Rückführung des Stellenplanes geschaffen werden.

2. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18, Artikel 75 Abs. 1 Nr. 4 sowie Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes.

3. Aufgaben des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung

Das neue Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung – BBR – soll die bisher von BBD und BfLR wahrgenommenen sowie aus dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) übertragenen Aufgaben bündeln und einige Aufgabenfelder im Hinblick auf veränderte Anforderungen verstärken:

- Die Bundesbauaufgaben für die Verfassungsorgane und obersten Bundesbehörden (ohne die derzeitigen Neubaumaßnahmen im Spreebogenbereich in Berlin), die zivilen Auslandsbauten und sonstige beauftragte Bundesbaumaßnahmen werden konzentriert auf Bauherrenaufgaben. Die Planung und Durchführung der Bauaufgaben werden weitestgehend durch Einschaltung freiberuflich tätiger Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute sowie die Privatwirtschaft erledigt. Der Behörde obliegt somit vorwiegend das Projektmanagement.
- Unterstützung des BMBau durch die Bereitstellung wissenschaftlicher und informativer Grundlagen zur Lösung der Aufgaben des Bundes in

Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen. Die Forschung ist – in Abgrenzung zur Grundlagenforschung – auf anwendungsbezogene Ressortforschung beschränkt. Die Behörde betreut Forschungsaufträge an Dritte, wickelt sie verwaltungsmäßig ab und wertet die Ergebnisse aus. Eigene Forschung betreibt sie insoweit, als dies wegen ihrer spezifischen Datenkompetenz (räumliches Informationssystem) oder aus Gründen der Politikberatung notwendig ist.

- Zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben sind verstärkt wahrzunehmende Aufgaben des Baucontrollings und der Baukostensenkung, städtebauliche Standortuntersuchungen und Entwicklungskonzepte für Bundesliegenschaften/standortbezogene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, ganzheitliche Gebäudebewirtschaftung, Fragen der Architektur und Baukultur, Mitwirkung im europäischen Rahmen und internationalen Bereich, Unterstützung der Wohnungspolitik.

Dabei handelt es sich teilweise um Aufgaben, die bisher das BMBau wahrnimmt und die nun – zur Konzentration auf ministerielle Kernaufgaben und wegen der auch umzugsbedingt notwendigen Neuorganisation – dem nachgeordneten Bereich übertragen werden sollen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die verstärkte Zuarbeit im Bereich des Wohnungswesens (Datenaufbereitung, Wohnungs- und Baumarktanalysen, wohnungspolitische Berichte). Damit ist eine Unterstützung des BMBau auf allen von ihm verantworteten Politikfeldern durch das neue Bundesamt gegeben.

Insgesamt ist das BBR auf den Aufgabenkern konzentriert, der von der öffentlichen Hand selbst wahrzunehmen ist. Zugleich werden durch Bündelung wissenschaftlicher Analysekapazitäten, bautechnischer Kompetenz und politikorientierter Entscheidungsvorbereitung bislang dezentral zugeordnete Aufgaben zielgerichtet zusammengefaßt.

4. Organisationsstruktur

Das BBR soll – wie derzeit die BBD – Bundesoberbehörde sein. Sie wird mit der derzeit als nicht rechtsfähige Forschungsanstalt des Bundes eingerichteten BfLR zusammengeführt. Da die Aufgaben der BfLR erhalten bleiben, soll in der neuen Behörde wieder eine wissenschaftliche Laufbahn eingerichtet werden.

Wegen des breit gefächerten Aufgabenprofils des BBR und im Hinblick auf die wissenschaftlichen Aufgaben ist zur Unterstützung des Behördenleiters ein Vizepräsident erforderlich.

Die Stellenpläne von BBD und BfLR sollen zusammen- und dabei zugleich zurückgeführt werden.

Einschließlich allgemeiner haushaltsrechtlicher Einsparauflagen soll der Gesamtstellenbestand gegenüber dem Bestand des Jahres 1993 um etwa 17 % (rd. 120 Stellen) verringert werden – schrittweise im Zuge des Freiwerdens von Stellen. Damit wird, abgesehen von einigen im Jahr 1989 hinzugekommenen Stellen für fortzuführende Aufgaben im Bereich der Baumaßnahmen für die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der Stellenbestand vor der deutschen Einigung erreicht.

Voraussetzung hierfür ist – neben entsprechender IT-Unterstützung und der Aufgabenbündelung – eine weitere Optimierung der Ablauforganisation. Entsprechende gemeinsame Arbeiten der beteiligten Behörden sind eingeleitet; sie können sich teilweise auf Ergebnisse externer Organisationsuntersuchungen stützen, die vor einigen Jahren für den Bereich der Bundesbauangelegenheiten durchgeführt wurden, teilweise kann auch noch weitere externe Beratung erforderlich werden.

Die künftige Aufbauorganisation des BBR soll sich an modernen Organisationsprinzipien (flache Hierarchie, Vermeidung von Kleinreferaten, Aufgabenbündelung, Flexibilität) orientieren. Sie wird so angelegt, daß die angestrebte Aufgabenintegration unterstützt wird und insgesamt eine erhebliche organisatorische Straffung erfolgt.

5. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Im Sachhaushalt wird vorübergehend, insbesondere in den Bereichen Informationstechnik, Fortbildung und räumliche Zusammenführung, ein Mehrbedarf in der Größenordnung von insgesamt bis zu 600 TDM erwartet. Bei den Personalkosten ist demgegenüber im Finanzplanungszeitraum mit einer Entlastung in Höhe von rd. 5 Mio. DM zu rechnen. In den Folgejahren sind weitere Einsparungen zu erwarten, die mit abschließender Umsetzung des Personalabbaukonzepts im Jahr 2007 jährlich rd. 4,6 Mio. DM betragen werden. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden.

6. Kosten- und Preiswirkungen

Durch die Umorganisation im nachgeordneten Bereich des BMBau entstehen für die Wirtschaft keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung)

Zu § 1

Nach § 1 Abs. 1 soll das BBR als Bundesoberbehörde errichtet und dem BMBau zugeordnet werden.

Absatz 2 sieht als Sitz des BBR Bonn vor. Damit wird § 7 Abs. 2 des Berlin/Bonn-Gesetzes entsprochen, der bestimmt, daß die Außenstelle der BfLR und Teile der BBD nach Bonn verlagert werden. Das BBR wird eine ständige Außenstelle in Berlin unterhalten, die für die Bundesbauten in der Hauptstadt zuständig ist.

Zu § 2

§ 2 regelt die Aufgaben des BBR.

Absatz 1 bestimmt, daß das BBR auf allen Gebieten, die das vorgesetzte Ministerium wahrnimmt, tätig werden soll. Zum einen handelt es sich dabei um die Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz zugewiesen werden, zum anderen um solche, die ihm aufgrund dieses Gesetzes oder durch andere Bundesgesetze generell oder im Einzelfall übertragen werden. So ist beispielsweise bei der Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung) vorgesehen, daß die BfLR – bzw. ihr Rechtsnachfolger – ein Informationssystem zur räumlichen Entwicklung im Bundesgebiet führt. Ferner soll die BfLR nach dem genannten Gesetz in regelmäßigen Abständen Raumordnungsberichte erstellen (§ 21).

Nach Absatz 2 ist das BBR für die Durchführung ziviler, nicht aber militärischer Bauangelegenheiten des Bundes zuständig. Die Aufgabenbeschreibung lehnt sich an die für die BBD in § 2 des Gesetzes über die Bundesbauverwaltung an, weil diese umfassend angelegt ist. Die Durchführung der zivilen Bauangelegenheiten deckt ein breites Spektrum von Tätigkeiten ab, wie sie z.B. in den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) dargestellt sind, u.a. auch Gebäude- und Energiemanagement oder Gutachten für Standortplanung und Grundstücksentwicklung. Zu den Bauangelegenheiten gehören auch damit im Zusammenhang stehende Straßenbau- und Wasserbaumaßnahmen. Nach Nummer 4 ist es auch möglich, daß das BBR nach Beauftragung durch das zuständige Bundesministerium bei Bauangelegenheiten internationaler Organisationen in Deutschland tätig wird, wenn es im überwiegenden Interesse des Bundes liegt. Die Durchführung der Maßnahmen richtet sich nach den Maßgaben der Übertragung.

Absatz 3 bezeichnet die Bereiche, in denen das BBR auf der Grundlage seiner Fachkompetenzen dem BMBau zuarbeitet. Hierzu zählen die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlageninformationen, anwendungsbezogene Ausarbeitungen und Berichte in den Bereichen Raumordnung, Städtebau, Wohnungswesen und Bauwirtschaft. Bei den zentralen Diensten und Hilfen handelt es sich vor allem um die Bereitstellung von Daten, Grundkarten und Informationen.

Absatz 4 sieht vor, daß das BBR im Rahmen der Ressortaufgaben des vorgesetzten Bundesministeriums mit Ausnahme der Bauangelegenheiten eigene wis-

senschaftliche Forschung auf den Gebieten der Raumordnung, des Städtebaus und des Wohnungswesens betreibt. Zur Beratung soll ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden, wie er zur Zeit bei der BfLR besteht. Das BBR ist somit auch eine Einrichtung mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, die bei ihrer Methoden- und Ergebnisfindung frei ist. Weisungsgebunden ist sie nur, was den Gegenstand und das Ziel der Arbeit angeht. Mit den Regelungen in Satz 2 und 3 wird sichergestellt, daß das BBR in entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes statistische Einzelangaben erhalten darf. Hierfür soll innerhalb der Behörde die Erfüllung der wissenschaftlichen Zwecke räumlich, organisatorisch und personell von solchen Verwaltungsaufgaben getrennt werden, die Verwaltungsvollzugsaufgaben sind, und die Maßnahme eine funktionale Trennung der die Daten verarbeitenden Stelle von anderen Stellen bewirken. Insbesondere im Bereich Wohnungswesen sind im Zusammenhang mit Wohnungsvorsorgungsanalysen, mit der wohnungspolitischen Berichterstattung sowie mit Wirkungsanalysen wohnungspolitischer Instrumente Auswertungen von Einzeldaten von Haushalten oder Wohnungen auf kleinräumiger Ebene (Gemeinde, Kreis) für ein effizientes wissenschaftliches Arbeiten in dem neuen BBR erforderlich (z. B. Wohnungszählungen, -stichproben, Mikrozensen, Bautätigkeitsstatistik, Einkommens- und Verbrauchsstichproben). Im Bereich Städtebau werden Statistiken z. B. für den Bauland- und Großsiedlungsbericht benötigt, im Bereich Raumordnung z. B. für die Bevölkerungsprognose sowie den Raumordnungsbericht.

Absatz 5 ermöglicht es, daß dem BBR zusätzliche Aufgaben übertragen werden können. Hierbei handelt es sich u. a. um die Erstellung von thematischen Karten, die Entwicklung von Kriterien zur Abgrenzung von Fördergebieten, z. B. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsförderung“, oder die Ausarbeitung regionaler Daten, z. B. zur Wirkung von Förderprogrammen. Wie bisher sollen dem BBR ferner auch Bauangelegenheiten sonstiger Bundesbehörden übertragen werden können, wenn dies, z. B. nach einem Nutzerwechsel, zur Aufrechterhaltung der Kontinuität oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Bauangelegenheiten einer privaten Gesellschaft zu übertragen. Dies ist beispielsweise für den vom Internationalen Städtebaulichen Ideenwettbewerb Spreebogen erfaßten Bereich in Berlin geschehen (s. § 4 Abs. 3 des Entwurfs).

Zu § 3

Nach § 3 Satz 1 obliegt die Fachaufsicht über das BBR grundsätzlich dem BMBau. Gemäß Satz 2 soll jedoch in den Fällen, in denen das BBR Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines anderen Ressorts wahrnimmt, diesem Ressort das fachliche Weisungsrecht zustehen. Die Übertragung kann gemäß § 2

Abs. 5 des Entwurfs nur mit Zustimmung des BMBau erfolgen, so daß sichergestellt ist, daß es bei Aufträgen, die den Interessen seines Geschäftsbereichs zuwiderlaufen, eingreifen kann. Bei Bauaufgaben verbleibt die baufachliche Aufsicht jedoch auch bei Aufträgen Dritter beim BMBau.

Zu § 4

Absatz 1 regelt, daß Leiter und stellvertretender Leiter des BBR die bisherigen Leiter der BBD bzw. der BfLR werden sollen. Zur Wahrung des Besitzstandes ist vorgesehen, daß der bisherige Leiter der BfLR weiterhin den Titelzusatz „und Professor“ führen darf.

Absatz 2 regelt die Rechte der Personalvertretung nach Auflösung der bisherigen Dienststellen und Personalräte bis zur Neuwahl. Die Regelung entspricht im wesentlichen derjenigen in vergleichbaren Fällen, z. B. in § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BGBl. I 1994 S. 2018).

Absatz 3 stellt klar, daß die Planung und Durchführung der Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden einer bundeseigenen Baumanagementgesellschaft, der Bundesbaugesellschaft Berlin mbH, übertragen worden sind. Gesellschafter ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Errichtung des BBR ergeben.

Zu Nummer 1

Mit dieser Vorschrift wird das BBR in die Übersicht der Dienststellen und Einrichtungen des Bundes aufgenommen, die über eigene wissenschaftliche Forschungsbereiche verfügen.

Zu den Nummern 2 und 3

Mit der Auflösung der bisherigen BfLR und der bisherigen BBD sind die Amtsbezeichnungen der bisherigen Leiter dieser Behörden entbehrlich.

Zu Nummer 4

Im Hinblick auf die Größe und Bedeutung der neuen Bundesoberbehörde ist die Einstufung des Präsidenten des BBR in die Besoldungsgruppe B 6 geboten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 3 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Da die Bauangelegenheiten des Bundes bisher im Gesetz über die Bundesbauverwaltung geregelt waren, wird dieses in Absatz 2 außer Kraft gesetzt. Eine entsprechende Regelung für die BfLR ist nicht notwendig, weil sie durch Erlaß errichtet worden ist.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 die Nummer 4 und die Worte „oder im Falle der Nummer 4 das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ zu streichen.

Begründung

Die Zuständigkeitsregelung berührt die Interessen der Länder, die im Wege der Organleihe mit ihren Bauverwaltungen Bauangelegenheiten für den Bund durchführen. Die Erledigung dieser Bauaufgaben ist im Rahmen der geltenden Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern geregelt.

Darüber hinaus darf der Bund gemäß § 6 Finanzverwaltungsgesetz der Bundesbaudirektion nur in Ausnahmefällen einzelne Bauvorhaben des Bundes übertragen, wenn dies im überwiegenden Interesse des Bundes liegt; die Einschränkung gilt nicht für Bauvorhaben für die Verfassungsorgane des Bundes und im Ausland. Eine Abweichung hiervon bedarf gemäß Artikel 104a Grundgesetz der Zustimmung des Bundesrates.

In Artikel 52 § 3 Abs. 3 Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 wurde die Zuständigkeit zwar auf Bauvorhaben für die obersten Bundesbehörden ausgedehnt. Die gesamte Regelung ist aber angesichts des nachlassenden Bedarfs des Bundes nicht mehr zeitgemäß, weil die Länder einen entsprechenden Verwaltungsapparat bereitstellen.

Im übrigen stellt die vorgesehene Regelung auch gegenüber der entsprechenden Vorschrift im Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz in der Konsequenz eine Ausweitung der Kompetenzen des Bundes zu Lasten der Länder dar.

Da mit der beabsichtigten Zuständigkeitsregelung in bestehende Verwaltungsabkommen zu Lasten der Länder eingegriffen wird, sollte § 2 Abs. 2 Nr. 4 gestrichen werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2a – neu –)

In Artikel 1 ist in § 4 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Die Frauenbeauftragte ist frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Errichtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung nach den Bestimmungen des Frauenförderungsgesetzes zu bestellen. Die Aufgaben der Frauenbeauftragten nehmen bis zur Neubestellung die bisherigen Frauenbeauftragten der Bundesbaudirektion und der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung gemeinsam wahr. Der Frauenförderplan ist innerhalb von neun Monaten nach Errichtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung zu erstellen.“

Begründung

Die Aufgaben nach dem Frauenförderungsgesetz sind auch in der Übergangszeit bis zur Neubestellung von einer Frauenbeauftragten wahrzunehmen.

Der Frauenförderplan ist – unter Abweichung von § 4 Abs. 1 Frauenförderungsgesetz – zeitig zu erstellen. Dieses wird leistbar sein, da bereits Frauenförderpläne vorliegen, die nunmehr lediglich anzupassen sind. Die Ausgangsposition ist somit eine andere, als die von § 4 Abs. 1 Frauenförderungsgesetz erfaßte.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung entspricht inhaltlich Artikel 52 § 3 Abs. 3 Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und ist lediglich sprachlich angeglichen worden. Der Ausnahmecharakter der Regelung kommt im Erfordernis eines überwiegenden Interesses des Bundes hinreichend zum Ausdruck. Der Bund wird von der Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf das neue Bundesamt nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs nur Gebrauch machen, soweit er diese Aufgabe durch Verwaltungsabkommen nicht auf ein Land übertragen hat. Durch diese Regelung findet keine Aufgabenverschiebung zwischen Bund und Ländern statt. Das Gesetz ist nicht zustimmungspflichtig, weil keiner der im Grundgesetz ausdrücklich und abschließend aufgeführten Zustimmungstatbestände – insbesondere auch nicht Artikel 104 a Grundgesetz – erfüllt ist.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 4 Abs. 2 a – neu –)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Der Regelung zur Bestellung der Frauenbeauftragten und der entsprechenden Übergangsregelung in § 4 Abs. 2 a – neu – Satz 1 und 2 wird zugestimmt.

Nicht zugestimmt wird der Regelung zum Frauenförderplan in § 4 Abs. 2 a – neu – Satz 3. Die Bundesregierung teilt zwar die Auffassung, daß ein Frauenförderplan für die neu zu errichtende Behörde unverzüglich aufzustellen ist, sieht jedoch keinen Bedarf für eine Sonderregelung, die von den allgemeinen Bestimmungen des Frauenförderungsgesetzes abweicht. Falls sich herausstellt, daß besondere Regelungen für die Errichtung neuer Behörden erforderlich sind, sollten diese nicht auf eine Vielzahl von Errichtungsgesetzen verstreut werden, sondern gegebenenfalls in eine Änderung des Frauenförderungsgesetzes einfließen.

